



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
mit der Bitte um Weiterleitung im Zuständigkeitsbereich
an die Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte
und Städte mit Berufsfeuerwehr
Hilfsorganisationen

Bearbeitet von:
Wickboldt, Klaus (MI)

Nachrichtlich an:
Arbeitsgemeinschaft kommunale Spitzenverbände
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
Regierungsbrandmeister (über NLBK)
Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
34.2 - 13202 - 47

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6283

Hannover
08.02.2023

**Aktuelle Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in
Niedersachsen**

Hier: Aktualisierung der Hinweise

Bezug:

1. Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung)) (zum Erlasszeitpunkt in der Fassung vom 02.02.2023)
2. Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen vom 20.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Fassung der Niedersächsischen Corona-VO erfordert eine Fortschreibung der Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen. Meinen Erlass vom 20.05.2022 (Bezug Nr. 2) hebe ich hiermit auf. Bei einer Änderung der Corona-VO ist dieser Erlass weiterhin sinngemäß anzuwenden, bei umfangreichen Änderungen erfolgt eine Fortschreibung dieses Erlasses.

Die Feuerwehren und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen haben durch die Anpassung des regulären Dienstbetriebes einerseits und tatkräftigen und umfassenden Einsatz in der Pandemiebewältigung auf verschiedenen Ebenen und Funktionen wertvolle Unterstützung geleistet. Hierfür gebührt allen Einsatzkräften Dank und Anerkennung. Wir wissen alle gemeinsam, dass das mit großen Einschränkungen und Opfern verbunden ist.

SARS-CoV-2 zirkuliert weiterhin in erheblichem Maße in der Bevölkerung. Es ist daher angezeigt weiterhin Vorbereitungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren vorzuhalten, um bei lokal steigenden Inzidenzwerten reagieren zu können. Die aktuelle Fassung der Corona-VO setzt in sehr vielen Bereichen die Maskenpflicht aus. Es gilt jedoch auch weiterhin: Wer freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen möchte, kann dies sehr gerne tun.

Viele Feuerwehren, Hilfsorganisationen und andere Behörden haben bereits durch die Herausgabe und regelmäßige Fortschreibung von Verhaltens- bzw. Dienstanweisungen reagiert.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) nimmt dies zum Anlass, nach Abstimmung mit Experten aus dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen über diesen Weg von zentraler Stelle aus zur allgemeinen Orientierung entsprechende Verhaltensregeln zu empfehlen, die auch mit der Umsetzung der vom Robert-Koch-Institut (RKI) empfohlenen Schutzmaßnahmen einhergehen.

Die Um- und Durchsetzung der Empfehlungen obliegt dem jeweiligen Träger. Dieser erlässt zur Regelung des Dienstbetriebs ggfs. ergänzende Dienstanweisungen. Hierbei ist stets die derzeit gültige Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und die vom Bund erlassenen Verordnungen zum Infektionsschutz zu beachten.

Eine explizite Ausnahme zur Einhaltung des Abstandsgebotes der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes ist in der Nds. Corona-VO nicht (mehr) enthalten. Es sind die allgemeinen Empfehlungen aus § 1 der Nds. Corona-VO anzuwenden, dass wenn möglich in geschlossenen Räumen und Orten mit Publikumsverkehr eigenverantwortlich eine Mund-Nase Bedeckung zu tragen ist, zu anderen Personen ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten ist und besondere Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu empfehlen sind.

Da insbesondere bei der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehren eine Unterschreitung des Mindestabstandes erforderlich ist (z.B. zur Menschenrettung) kann das Tragen mindestens einer Mund-Nase Bedeckung erforderlich sein. Die Qualität der Mund-Nase Bedeckung sollte aufgrund der speziellen Anforderungen im Einsatzdienst und der Aus- und Fortbildung die Bedingungen an Atemschutzmasken, die die Anforderung nach FFP 2 (gem. EN 149-2001) oder), KN 95 (gem. GB 2626-2006) oder N95 (gem. NIOSH-42CFR84) als partikelfiltrierende Halbmasken erfüllen und grundsätzlich kein Ausatemventil besitzen.

I. Hinweise zur Impfung (u.a. gegen SARS-CoV-19)

Die Möglichkeit eines flächendeckenden Impfangebotes wurde in vielen Feuerwehren intensiv wahrgenommen. Gleichwohl wird –auch als präventive Maßnahme zum Schutz der Einsatzkräfte- weiterhin empfohlen, den erforderlichen Basisschutz aufrechtzuerhalten. Die aktuellen Empfehlungen der STIKO für die Auffrischimpfungen sind zum Erhalt des Impfschutzes der Einsatzkräfte zu berücksichtigen (<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html>).

Über das Angebot einer Gripeschutzimpfung für die Einsatzkräfte ist vom Träger der Feuerwehr zu entscheiden. Gripeschutzimpfungen werden grundsätzlich zum Erhalt der Einsatzfähigkeit als sinnvoll erachtet, daher können Einsatzkräfte diese auch in eigener Verantwortung wahrnehmen.

II. Allgemeine Hinweise zum Dienstbetrieb, Einsatzdienst sowie Ausbildungs- und Übungsdienst

Die Einsatzkräfte sind lageorientiert über die aktuell geltenden Maßnahmen und Empfehlungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit durch Verhalten im privaten und beruflichen Umfeld sowie die vom Träger angeordneten Maßnahmen im Dienstbetrieb zu informieren.

Das durch den Träger der Feuerwehr erstellte Hygienekonzept und/oder Dienstanweisung, das auch die Nutzung von Gebäuden des Brand- und Katastrophenschutzes durch Dritte berücksichtigt, sollte im Bedarfsfall aktiviert werden können. Eine Vorplanung für die Einteilung in feste Teilgruppen für Einsätze kann eine wirksame Maßnahme bei einer örtlich stark erhöhten Inzidenz zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes sein.

Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräteträger s. Hinweis der FUK/MI zur FwDV 7 (<https://www.fuk.de/die-fuk/corona-news/fwdv7>). Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen sind weiterhin durchzuführen (s. Hinweise im Anhang)

Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar (z. B. FFP 2), die weniger als 30 Minuten pro Tag getragen werden, sind keiner Gruppe, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge erfordern, zugeordnet. Werden diese Atemschutzgeräte („Masken“) länger als 30 Minuten am Tag getragen, fallen sie in die Gruppe 1, was eine Angebotsvorsorge nach § 5 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) auslöst.

Sofern Angehörige der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes außerhalb von Notfalleinsätzen Einrichtungen betreten müssen, in denen ein Impfnachweis oder Testung gefordert wird, so sind die vom Träger der Einrichtung erlassenen Anforderungen zu beachten.

Weitere detaillierte Hinweise können dem aktuellen Merkblatt der DGUV („Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen“) unter Beachtung der landesspezifischen Festlegungen entnommen werden (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/feuerwehren-hilfeleistungen-brandschutz/feuerwehren-und-hilfeleistungsorganisationen/3786/fbfb-016-hinweise-fuer-einsatzkraefte-zum-umgang-mit-bzw.-zum-schutz-vor-dem-coronavirus-sars-cov-2>).

Tritt innerhalb der Feuerwehr ein Coronaverdachts- oder Quarantänefall auf, sind die eingeleiteten Maßnahmen auf ihre weitere Durchführbarkeit zu überprüfen und für Ortsfeuerwehr, Teilgruppen bzw. die betroffenen Feuerwehrangehörigen vorgenommenen Erleichterungen zurückzunehmen bzw. Dienste wieder einzustellen. Auf die angepassten Fristen zum Ende der Absonderung gem. § 5 nach der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung gültig ab 06.05.2022 wird hingewiesen.

III. Testung

Die Testung als Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen als ergänzende Maßnahme zum Nachweis einer Impfung oder der Vorlage eines Genesenennachweises vorgesehen werden (2G+) kann durch den Träger verlangt werden, um bei örtlich stark herausragenden Inzidenzwerten den Schutz der Einsatzkräfte zu verbessern.

Durch den Träger der Feuerwehr sollte die Bereitstellung der erforderlichen Schnelltests zur Eigenanwendung, die Schulung der Handhabung und Anwendung, die Durchführung unter Aufsicht (z.B. durch unterwiesene Führungskräfte) sowie die Dokumentation in einem Konzept beschrieben werden. Die Art und Form der Testung ist unter Beachtung der Gebrauchsanweisung des Herstellers durchzuführen. Eine Einweisung der zu testenden Feuerwehrangehörigen in die Handhabung, Durchführung und Umgang mit dem Testergebnis in Paper- oder digitaler Form wird empfohlen.

Alternativ kann das Testergebnis eines anerkannten Tests (PCR-Testung oder PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung) durch anerkannte Testinstitutionen auf der Grundlage der Corona-Testverordnung vorgelegt wird, das nicht älter als 24 Stunden (PoC-Antigen-Test) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein sollte.

VI. Sonstige Hinweise und Regelungen

Funklehtagang als Voraussetzung für den Atemschutzgeräteträgerlehrgang

Der Funklehrgang sollte gem. Ziffer 3.2 der FwDV 2 vor Beginn des Atemschutzgeräteträgerlehrgangs absolviert sein. Mit Zustimmung der Kreisausbildungsleitung kann der Atemschutzgeräteträgerlehrgang absolviert werden, wenn der Funklehrgang in spätestens 6 Monaten nachgeholt wird. Diese Ausnahme ist bis zum **31.12.2023** befristet. Dieser Lehrgang eignet sich aufgrund der theoretischen und praktischen Anforderungen gut, diesen in digitaler Form bzw. im Distanzlernen durchzuführen.

Durchführung von Übungen in den Atemschutzübungsanlagen

Eine zeitliche Befristung über die Aussetzung der Vorgaben der durchzuführenden Belastungsübung gem. Abschnitt 6 der FwDV 7 gibt es nicht. Da der Betrieb der Atemschutzübungsanlagen unter den aktuellen Auswirkungen der Corona-Epidemie in vielen feuerwehrtechnischen Zentralen nur unter starken Einschränkungen und eingeschränkter Kapazität durchgeführt werden konnte, sind in Abstimmung mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen die Durchführung alternativer Belastungsübungen zunächst bis zum **31.12.2022** zugelassen worden (s. Anhang). Die Anwendung beider Übungsmöglichkeiten (Atemschutzstrecke oder alternative, vergleichbare Ausbildung) wird bis zum **31.12.2023** verlängert, um einen noch bestehenden erhöhten Nachholbedarf abzubauen, sofern dieser nicht durch die alleinige Nutzung der Atemschutzstrecken abgebaut werden kann.

Ausbildungsdienst am NLBK

Der Ausbildungs- und Lehrbetrieb an den Standorten des NLBK ist seit dem 23.08.2021 wieder aufgenommen. Die Umsetzung und weitere Details werden auf dem Dienstweg und auch über die Internetseite des NLBK (www.nlbk.niedersachsen.de) kommuniziert. Betroffene Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden gebeten, sich auf der Internetseite des NLBK zu informieren.

Während des Ausbildungs- und Lehrbetriebs sind das Hygienekonzept und die Verhaltensregeln des NLBK von den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern zum eigenen Schutz und gegenseitigen Schutz zu beachten. Eine Missachtung hat den Ausschluss vom Lehrgang zur Folge. Eine Fortsetzung und Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs kann nur unter der Mithilfe aller erreicht werden.

Kinderfeuerwehren

Keine gesonderten Hinweise.

Jugendfeuerwehren

Keine gesonderten Hinweise.

Musiktreibende Züge

Keine gesonderten Hinweise.

Sonstige Empfehlungen

Kommissarische Wahrnehmung von Funktionen

Funktionsträger, die aufgrund der fehlenden Ausbildungsvoraussetzung mit der Wahrnehmung einer Funktion kommissarisch beauftragt sind bzw. werden, können diese abweichend von § 12 Satz 2 FwVO auch über den Zeitraum von 2 Jahren hinaus wahrnehmen, wenn die erforderliche Ausbildung am NLBK aufgrund der Pandemie nicht absolviert werden konnte – siehe hierzu § 13 FwVO Ausnahmen. Bei Zuweisung von Lehrgängen sind die kommissarisch beauftragten Funktionsträger bevorzugt zu berücksichtigen. Bei der Lehrgangsanmeldung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Die Ausnahme ist bis zum **31.12.2023** befristet.

Einsatz von Feuerwehrangehörigen nach einer COVID-19 Erkrankung im Atemschutz oder Taucheinsatz

Da noch nicht abschließend medizinisch gesichert ist, ob und welche Langzeitfolgen eine überstandene COVID-19 Erkrankung auf den/die Feuerwehrangehörigen hat, wird empfohlen einer Verwendung im Atemschutz- oder Taucheinsatz mit den durchführenden Stellen der Eignungsuntersuchung zu klären, ob eine gesonderte Eignungsuntersuchung durchzuführen ist.

Umgang mit Fristen der Ausbildung nach FwDV 2 oder FwVO

Dem Träger der Ausbildung / der Feuerwehr wird für die TM I – Ausbildung weiterhin empfohlen, den Zeitraum der Ausbildung im Bedarfsfall (z.B. durch Pandemiebedingten Ausfall) auch aus wichtigen persönlichen Gründen zur Probezeit hinzugezogen wird und diese dann ggf. auf bis zu maximal zwei Jahren auszuweiten.

Als zeitliche Anforderung für die TM 2 bleibt festzuhalten, dass die 80 Stunden Aus- und Fortbildung in frühestens zwei Jahren und in maximal vier Jahren erfolgreich abgeleistet werden müssen. Einer besonderen Ausnahme bedarf es aktuell nicht.

Lehrgänge am NLBK die in verschiedenen Teilen absolviert werden.

Für Lehrgänge am NLBK die in zwei Teilen durchgeführt werden (z. B. Gruppenführer-, Zugführer- oder ABC-Lehrgänge) und von denen bis zur Einstellung des Lehrbetriebes nur ein Teil erfolgreich absolviert worden ist, wird die Frist zwischen den beiden Lehrgangsteilen um ein Jahr (von bisher 2 Jahre auf 3 Jahre) bis zum **31.12.2023** verlängert, wenn aus von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin nicht zu vertretenen Gründen keine Zuteilung erfolgte.

Eine Ausnahme über die Zulassung im Einzelfall bei Überschreitung der in der FwDV 2 definierten und mit diesem Erlass erweiterten Fristen ist im begründeten Einzelfall beim NLBK zu beantragen.

Diese Hinweise sind mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Wickboldt
(wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)

Anhang 1:

Leitfragen für die Planung und Durchführung der Belastungsübungen

Für die Planung und Durchführung von Belastungs- und Rettungsübungen nach FwDV 7 und FwDV 8 können neben den örtlich erstellten Unterlagen (z.B. Hygienekonzept / Gefährdungsbeurteilung / Dienstanweisung) die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Leitfragen dienen, die anhand der örtlichen Gegebenheiten individuell zu betrachten.

Vor der Ausbildung

- Wie wird das Konzept zur Testung eingebunden ?
- Wie viele Personen können sich gleichzeitig in den Vor- und Nachbereitungsräumen unter Einhaltung der Abstandsregelungen aufhalten ?
- Sind Anforderungen an die Zusammensetzung der Teilnehmer zu stellen (z.B. nur aus einer Gruppe / Zug einer Ortsfeuerwehr, nur aus einer Gemeinde) ?
- Wie ist die zeitliche Abfolge unter Berücksichtigung zusätzlicher Rüstzeiten ?
- Welche Maßnahmen müssen in dem Raum festgelegt werden um den Schutz der Teilnehmer vor und nach Belastungsübung zu gewährleisten (z.B. Trennwände, Bodenmarkierungen) ?
- Welche Schutzmaßnahmen sind für das die Belastungsübung begleitende Personal erforderlich, kann ein Kontakt verringert / minimiert werden ?
- Ist noch Schutzmaterial oder Gerätschaften erforderlich ?
- Wie wird eine Wisch- und / oder Flächendesinfektion vor, während und nach der Belastungsübung unter Beachtung des Rundschreibens 184 – 2020 der DGUV sichergestellt ?
- Erhalten die Teilnehmer eine Vorinformation zu besonders zu beachtenden Hinweise vor der Belastungsübung in Form eines Merkblattes, Dienstanweisung o. ä. ?
- Sollten die Teilnehmer zur Ausbildung zusätzliche Schutzmaterialien (z.B. Mund- Nase Bedeckung / Gesichtsschutz) mitbringen, oder wird dieses gestellt ?
- Welche Desinfektionsmaßnahmen sind vor der Übung erforderlich ?
- Wie werden gestellte Materialien (auch Schutzmaterial) und Geräte nach Gebrauch desinfiziert ?

Vor- und Nachbereitung

- Welche Punkte müssen die Teilnehmer in der Belehrung / Unterweisung vor Beginn der Ausbildung/Belastungsübung erfahren ?
- Auf welche besonderen Verhaltensweisen sind die Teilnehmer zu Beginn besonders hinzuweisen ?
- Wie wird Anwesenheit und Teilnahme dokumentiert und wie ist die Aufbewahrung der Dokumentation vorgesehen ?
- Welche besonderen Maßnahmen sind im Vor- und Nachbereiungsbereich zu erfüllen / einzuhalten ?
- Welche Desinfektionsmaßnahmen sind vor und nach der Übung erforderlich ?
- Wie erfolgt eine Trennung / Schutz zwischen den Teilnehmern die sich auf die Belastungsübung vorbereiten, und denen die aus der Übung kommen ?
- Wie erfolgt das Ablegen des Gerätes und des Atemanschlusses nach der Übung und legen die Teilnehmer unmittelbar nach Ablegen z.B. eine Mund-Nasen-Bedeckung an ?
- Wie wird eine Übertragung durch Kontakte zu möglicherweise kontaminierten Geräten oder Oberflächen verhindert ?
- Wie und wo werden benutzte Gerätschaften abgelegt ?
- Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen benötigt das Personal, das die benutzten Gerätschaften entgegennimmt / wieder herrichtet / desinfiziert ?

Belastungsübungen außerhalb von Atemschutzübungsanlagen

Durchführung der Belastungsübungen, wenn die Belastungsübung außerhalb von Atemschutzübungsanlagen durchgeführt werden sollen, z. B. weil aus Kapazitätsgründen das Nachholen der verpassten Belastungsübung nicht möglich ist., wird folgende alternative Lösung vorgeschlagen:

- Gemäß FwDV 7 Anlage 4 ist bei der Belastungsübung mit einem Luftvorrat von 1600 Litern eine Gesamtarbeit von 80 kJ, ab dem 50. Lebensjahr von 60 kJ, zu erbringen (Abschnitt 2.1.2.2).
- Da eine Atemschutzübungsanlage nicht zur Verfügung steht, müssen alternative Belastungen gefunden werden, mit denen eine entsprechende Gesamtarbeit verrichtet wird. Anhaltspunkte bietet der Abschnitt 4 der Anlage 4 zur FwDV 7. Beispielsweise könnte man einen „Spaziergang“ der AGT zu einem Spielplatz, von dort zu einer höheren Treppe und wieder zum Feuerwehrhaus zurück durchführen. Durch die Variation der Länge der Teilstrecken und Belastungen sowie deren Häufigkeit kann man mithilfe der dort genannten Belastungswerte eine gleichwertige Belastung erzeugen.
- Für die praktischen Übungen können auch die Hinweise zur Durchführung von Leistungsvergleichen –Modul 5 (Atemschutz) herangezogen werden. Durch die Variation der Wiederholungen und Kombination mit z.B. einem „Spaziergang“ können die Belastungswerte erreicht werden.
- Geeignete Übungsobjekte (z. B. Spielplätze, Senioren-Fitnessgeräte, Trimm-Dich-Pfade, Spazierwege, Kirchtürme usw.) sind in den einzelnen Ortsfeuerwehren bekannt, so dass es kein Problem sein sollte, entsprechende Übungsdienste auf Ortsebene zu organisieren.
- Die örtlichen Vorgaben zur Vermeidung der Infektionsverbreitung (Stufe des Wiederhochfahrens, eventuell überörtliche Zusammenfassung von solchen Übungsdiensten etc.) bei der Vorbereitung der Übungen und der Umgang mit den benutzten Atemschutzgeräten nach der Übung müssen beachtet werden.
- Da mehrere Ortsfeuerwehren einer Kommune das Problem haben werden, ist ebenso selbstverständlich eine Absprache auf Gemeinde-/Stadt-/Samtgemeindeebene erforderlich, damit nicht alle Atemschutzgeräte der Feuerwehr gleichzeitig bei Übungsdiensten eingesetzt sind und keine mehr für Einsätze zur Verfügung stehen.

Diese Vorgehensweise sollte zwischen Betreibern der Atemschutzübungsanlagen (in der Regel Landkreise, kreisfreie Städte) und den nutzenden Feuerwehren (in der Regel die kreisangehörigen Feuerwehren) abgestimmt werden.